

29/SN-259/ME von 5



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.587/1-V/6/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
1017 Wien

Betrifft:	Gesetzentwurf Z'
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990

*Abf*  
*Dr. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/von

Irresberger 2724

**Betrifft:** Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer  
Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

11. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.587/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger	2724	12.690/20-III/2/89
		12. Oktober 1989

**Betrifft:** Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,  
Stellungnahme

Zu dem Novellenentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

**1. EG-Konformitätsprüfung:**

Im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989 (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/5/89) wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, ob auf den von den vorliegenden Novellenentwürfen betroffenen Gebieten Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder sich in Ausarbeitung befinden und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihnen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt unter der Überschrift "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform mitzuteilen und in ausführlicherer Form in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

## 2. Zum Begriff "ganztägige Schulformen":

Auf die Einführung des Begriffes "ganztägige Schulformen" sollte verzichtet werden. Der Begriff "Schulformen" sollte weiterhin, wie in § 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden im Lehrplan verwendet werden. Auch sprachlich erscheint es nicht konsequent, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf für § 8 lit.i SchOG vorsieht. Stattdessen bietet sich der Begriff "ganztägige Schulen" an, zumal ja der Entwurf des SchOG auch von "ganztägigen Volksschulen", "ganztägigen Hauptschulen", "ganztägigen Sonderschulen" und "ganztägigen Unterstufen" und nicht von "ganztägigen Volksschulformen" usw. spricht.

## 3. Textgegenüberstellung:

Dem Novellenentwurf wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z 4 (Änderung des § 13):

Im Einleitungssatz wären auch die Absatzbezeichnungen der geltenden Absätze 5 bis 8 zu ändern.

In Abs. 4 erster Satz hätte es statt "können" grammatisch richtig "kann" zu heißen, im zweiten Satz sollte aus Gründen der Einheitlichkeit statt "Landesausführungsgesetzgebung" jeweils entweder "Ausführungsgesetzgebung" (vgl. § 13 Abs. 7, § 19) oder "Landesgesetzgebung" (vgl. § 8) gesetzt werden. Statt des Wortes "ist" am Ende dieses Absatzes sollte in Übereinstimmung mit der Pluralform "die betroffenen Schulleiter" das Wort "sind" verwendet werden.

- 3 -

Zu Art. I Z 5 (Änderung des § 14):

Im letzten Satz des vorgesehenen Abs. 2 wird es in Übereinstimmung mit den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften statt "Erziehungsberechtigten" richtig "Unterhaltspflichtigen" zu heißen haben, da es sich nicht um eine Frage der Erziehung, sondern der Kosten des Unterhaltes handelt. Im Klammerausdruck des ersten Satzes des § 14 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 8 Abs. 2 lit.a" in "§ 8 lit.i sublit.aa" richtigzustellen sein. Auch der geltende Abs. 4 wird zu novellieren sein, und zwar durch Aufnahme der in Abs. 2 des Entwurfes neu hinzugekommenen Kostenersätze.

Unklar und determinierungsbedürftig bleibt jedoch, wann Leistungen auf Rechnung des Schülers und wann sie auf Rechnung des Schulerhalters zu erbringen sind.

Problematisch erscheint weiters die Regelung der Lern- und Arbeitsbeiträge im Vergleich einerseits mit den anderen Beiträgen und andererseits mit § 5 SchOG in der vorgesehenen neuen Fassung. Während bei den anderen Beiträgen durchwegs eine Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit vorgesehen ist und für die von § 5 SchOG erfaßten Schulen ebenfalls eine Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Regelung für die Berufsschulen und den Betreuungsteil der sonstigen Pflichtschulen und es soll für den Bereich der Pflichtschulen eine Beitragseinhebung offenbar unzulässig sein. Es wird empfohlen, die dargestellten Regelungsdivergenzen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu überprüfen und im Fall einer Beibehaltung in den Erläuterungen ausreichend zu begründen.

Zu den Erläuterungen:

Der Ausdruck "rechtstheoretisch" im zweiten Absatz der Erläuterungen ist verfehlt.

- 4 -

Am Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre die Kompetenzgrundlage anzugeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

